

Beznoska, Martin

Research Report

Stellungnahme zum "Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022": Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

IW-Report, No. 18/2022

Provided in Cooperation with:

German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Beznoska, Martin (2022) : Stellungnahme zum "Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022": Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags, IW-Report, No. 18/2022, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/253416>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Stellungnahme zum „Entwurf eines Steuer- erentlastungsgesetzes 2022“

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestags

Martin Beznoska

Berlin, 25.04.2022

IW-Report 18/2022

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte

**Herausgeber****Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.**

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

Twitter

[@iw_koeln](https://twitter.com/iw_koeln)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](https://www.linkedin.com/company/institut-der-deutschen-wirtschaft)

Facebook

[@IWKoeln](https://www.facebook.com/IWKoeln)

Instagram

[@IW_Koeln](https://www.instagram.com/IW_Koeln)

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Autor**Martin Beznoska**

Senior Economist für Öffentliche Finanzen, Soziale Sicherung, Verteilung

beznoska@iwkoeln.de

030 27877-101

**Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de****Stand:**

April 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|-----------------------------------------------------------------------|----|
| 1 | Hintergrund | 4 |
| 2 | Ausgangslage und Wirkung des Steuerentlastungsgesetzes 2022..... | 4 |
| 3 | Bewertung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 | 7 |
| 4 | Bewertung der Änderungsanträge zum Steuerentlastungsgesetz 2022 | 8 |
| | Tabellenverzeichnis..... | 10 |
| | Literaturverzeichnis | 11 |

JEL-Klassifikation

H24 – Einkommensteuer und sonstige Personensteuern und Subventionen

H31 – Fiskalpolitik: Private Haushalte

E64 – Makroökonomische Aspekte öffentlicher Finanzen: Einkommens- und Preispolitik

1 Hintergrund

Die Bundesregierung reagiert auf die aktuellen deutlichen Preisanstiege insbesondere bei den Energiegütern. Ein Teil der angekündigten Entlastungsschritte beinhaltet Entlastungen für die Breite der Bevölkerung und findet sich im ersten Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (Drucksache 20/1333) wieder. Rückwirkend zum 1. Januar 2022 werden im Rahmen des Einkommensteuergesetzes der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro auf 1.200 Euro, der Grundfreibetrag von 9.984 Euro auf 10.347 Euro und die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer von 35 Cent auf 38 Cent angehoben.

Diese Maßnahmen stehen im Zusammenhang von mehreren angekündigten Entlastungsmaßnahmen im Rahmen des ersten und zweiten Entlastungspakets der Bundesregierung als Reaktion auf die steigenden Energiepreise insbesondere bei Gas, Öl und Strom. Im ersten Entlastungspaket werden als weitere fiskalische Maßnahmen ferner angekündigt: Die Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022, ein Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder ab 1. Juli 2022, ein Coronazuschuss für Personen in der Grundsicherung, steuerliche Coronahilfen vor allem für Unternehmen und die Verlängerung des Kurzarbeitergelds (Koalitionsausschuss, 2022a). Im zweiten Entlastungspaket soll es unter anderem eine Einmalzahlung in Form einer Energiepauschale für verschiedene Gruppen geben. Außerdem sollen die Energiesteuern auf Benzinkraftstoff für drei Monate um rund 30 Cent je Liter und für Dieselmotorkraftstoff um 14 Cent je Liter gesenkt werden, und es soll zeitlich begrenzt ein 9-Euro-Monatsticket für den ÖPNV angeboten werden (Koalitionsausschuss, 2022b).

Neben der allgemeinen Entlastung über den höheren Grundfreibetrag sollen bestimmte Bevölkerungsgruppen bei der Bewältigung der höheren Energiepreise unterstützt werden. Die verschiedenen Maßnahmen sind dabei teilweise von struktureller Art wie die im Gesetzesentwurf genannten und werden durch ad-hoc Maßnahmen ergänzt, die kurzfristige Realeinkommensverluste (teil-)kompensieren sollen.

2 Ausgangslage und Wirkung des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Bereits im Jahr 2021 kam es zu überraschend hohen Preissteigerungen vor allem bei den Energiegütern. Die Inflationsrate für das Jahr 2021 betrug 3,1 Prozent (Destatis, 2022), höher als von der Politik erwartet. Neben der unmittelbar höheren Belastung der Verbraucher führte dies dazu, dass es zu einer zusätzlichen Steuerbelastung durch die Kalte Progression kam – also der Erhöhung des durchschnittlichen Steuersatzes der Einkommensteuer allein durch nominale Einkommenssteigerungen, die die Inflation ausgleichen und somit das Realeinkommen nur konstant halten. Die Mehrbelastung durch die Kalte Progression stellt eine schleichende Steuererhöhung dar. Die Ursache hierfür liegt in der zu geringen jährlichen Anpassung des Einkommensteuertarifs im Jahr 2022 zur Korrektur der Kalten Progression des Vorjahres (vgl. Beznoska/Hentze, 2022a). Die Verschiebungen der Tarifeckwerte betragen in den Jahren 2021 und 2022 jeweils knapp 1,2 Prozent und wurden bereits im Jahr 2020 beschlossen. Damals wurden Inflationsraten von 0,5 Prozent für das Jahr 2020 und 1,2 Prozent für das Jahr 2021 erwartet, so dass man zu dem Zeitpunkt insgesamt von einer Überkompensation ausging (Deutscher Bundestag, 2020). Der Grundfreibetrag stieg unabhängig davon auf Grundlage des Existenzminimumberichts im Jahr 2020 um etwa 3,6 Prozent und im Jahr 2021 um knapp 2,5 Prozent.

Letztendlich führte die überraschend hohe Inflation im Jahr 2021 dazu, dass die Kalte Progression nicht vollständig ausgeglichen wurde. Während bei einem Single mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von 25.000

Euro der stärker als die Inflation gestiegene Grundfreibetrag den Effekt vollständig kompensieren konnte, blieb bei einem mittleren Vollzeiteinkommen von 50.000 Euro eine Belastung durch die Kalte Progression von gut 40 Euro übrig, bei 75.000 Euro Einkommen bereits über 60 Euro (Beznoska/Hentze, 2022a).¹

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wurde letztmalig im Jahr 2011 von 920 Euro auf 1.000 Euro angepasst und ist daher bis heute auch bereits durch die Inflation real entwertet worden (Hentze, 2022). Auch dies stellt eine Form der Kalten Progression da. Denn die Werbungskosten können mit der Inflation steigen und bei Überschreiten des fixen Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird es notwendig, Rechnungen zu sammeln und eine aufwendigere Steuererklärung abzugeben – oder alternativ dies nicht zu tun und eine real höhere Steuerbelastung hinzunehmen. Die Entfernungspauschale wurde seit 2004 nicht mehr angepasst und nur für Fernpendler ab dem 21. Kilometer seit 2021 auf 35 Cents erhöht. Dies stellt die Ausgangslage des Steuerentlastungsgesetzes dar.

Die Entlastungswirkung des „Steuerentlastungsgesetz 2022“ hat das IW in der Studie von Beznoska und Hentze (2022b) beispielhaft für Singlehaushalte simuliert (Tabelle 2-1). Hierbei wird zwischen Pendlern mit 50 Kilometern Arbeitsweg und Nicht-Pendlern unterschieden – das sind prinzipiell alle Arbeitnehmer mit einem Arbeitsweg von maximal 15 Kilometern bei 220 Arbeitstagen im Jahr ($15 \times 220 \times 0,3 = 990$ Euro Werbungskosten und somit unterhalb des alten Arbeitnehmer-Pauschbetrags).

Tabelle 2-1: Entlastung eines Single-Haushalts im Jahr 2022

In Abhängigkeit vom jährlichen Bruttoeinkommen in Euro

| | 25.000 | | 50.000 | | 75.000 | | 100.000 | |
|-----------------------------------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|
| | Nicht-Pendler | Pendler (50 km) | Nicht-Pendler | Pendler (50 km) | Nicht-Pendler | Pendler (50 km) | Nicht-Pendler | Pendler (50 km) |
| Anhebung des Grundfreibetrags | 69 | 69 | 69 | 69 | 69 | 69 | 69 | 69 |
| Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags | 52 | 0 | 68 | 0 | 84 | 0 | 84 | 0 |
| Anhebung der Entfernungspauschale | 0 | 49 | 0 | 66 | 0 | 83 | 0 | 83 |
| Gesamt | 121 | 118 | 137 | 135 | 153 | 152 | 153 | 152 |

Anmerkung: Abhängig Beschäftigte/r, sonstige Werbungskosten unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag, gesetzlich krankenversichert mit Zusatzbeitrag 1,3 Prozent, Entfernungspauschale bei 220 Arbeitstagen im Jahr.

Quelle: Eigene Berechnungen

Zunächst wird bei den errechneten Entlastungen deutlich, dass die Anhebung des Grundfreibetrags alle Alleinveranlagten mit einem zu versteuernden Einkommen oberhalb der ersten Progressionszone des Einkommensteuertarifs fix um 69 Euro im Jahr entlastet. Dies bedeutet für die Einkommensbeispiele zumindest bis 75.000 Euro eine vollständige Kompensation der Kalten Progression und für das geringe und mittlere Einkommen ein wenig Entlastung darüber hinaus. Hinzu kommt die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, der für alle Nicht-Pendler unterhalb der Einkommensgrenze des Reichensteuersatzes eine Entlastung von bis zu 84 Euro bedeutet. Steuerzahler, die dem Reichensteuersatz unterliegen, erhielten eine Entlastung

¹ In der IW-Nachricht „Ampel-Regierung vergisst die kalte Progression“ vom 4. Januar 2022 ist von 30 Euro Mehrbelastung für den Single mit 50.000 Euro und 51 Euro bei 75.000 Euro Einkommen die Rede. Damals war die endgültige Inflationsrate für 2021 noch nicht bekannt und es wurde mit 2,9 Prozent statt 3,1 Prozent gerechnet.

von 90 Euro. Pendler mit einem Arbeitsweg von 50 Kilometern erhalten in dem Beispiel in etwa eine ähnliche Entlastung über die höhere Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer. Das bedeutet allerdings auch, dass Pendler ab 19 Kilometern und unter 50 Kilometern Arbeitsweg und 220 Arbeitstagen im Jahr eine geringere Entlastung bekommen; bei 19 Kilometern oder 20 Kilometern und keinen weiteren Werbungskosten entsteht weder durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch durch die Entfernungspauschale eine Entlastung. Die Steuerpflichtigen ab 19 Kilometern Arbeitsweg liegen oberhalb des neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrags – profitieren also nicht von dessen Erhöhung – und erhalten eine geringere Kompensation durch die um 3 Cents höhere Entfernungspauschale als in Tabelle 2-2 berechnet. Pendler mit mehr als 15 Kilometern und maximal 18 Kilometern Arbeitsweg profitieren zudem weniger von der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags als hier berechnet.

Tabelle 2-2: Entlastung einer Alleinverdiener-Ehe im Jahr 2022

In Abhängigkeit vom jährlichen Bruttoeinkommen in Euro

| | 35.000 | | 50.000 | | 100.000 | | 150.000 | |
|-----------------------------------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|---------------|-----------------|
| | Nicht-Pendler | Pendler (50 km) | Nicht-Pendler | Pendler (50 km) | Nicht-Pendler | Pendler (50 km) | Nicht-Pendler | Pendler (50 km) |
| Anhebung des Grundfreibetrags | 136 | 136 | 138 | 138 | 138 | 138 | 138 | 138 |
| Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags | 44 | 0 | 52 | 0 | 66 | 0 | 84 | 0 |
| Anhebung der Entfernungspauschale | 0 | 36 | 0 | 50 | 0 | 62 | 0 | 84 |
| Gesamt | 180 | 172 | 190 | 188 | 204 | 200 | 222 | 222 |

Anmerkung: Abhängig Beschäftigte/r, sonstige Werbungskosten unter dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag, gesetzlich krankenversichert mit Zusatzbeitrag 1,3 Prozent, Entfernungspauschale bei 220 Arbeitstagen im Jahr.

Quelle: Eigene Berechnungen

Bei einem Ehepaar mit Zusammenveranlagung ergibt sich prinzipiell eine Verdopplung des Effekts des höheren Grundfreibetrags (Tabelle 2-2). Das Ehepaar mit einem Einkommen von zusammen 35.000 Euro brutto liegt noch in der ersten Progressionszone des Tarifs und hat daher eine um 2 Euro geringere Entlastung als die anderen Haushalte. Die Anhebungen des Arbeitnehmerpauschbetrags und der Entfernungspauschale sind unter der Annahme berechnet worden, dass nur ein Ehepartner abhängig beschäftigt ist. Sind bei dem gegebenen Haushaltseinkommen beide Ehepartner abhängig beschäftigt, kann die Entlastung über den Arbeitnehmer-Pauschbetrag verdoppelt werden. Ist der zweite Ehepartner Pendler mit einem Arbeitsweg von 50 Kilometern, so kommt der entsprechende Wert ebenfalls als Entlastung dazu (dafür entfällt der Effekt des höheren Arbeitnehmer-Pauschbetrags).

Die Größenordnungen der fiskalischen Mindereinnahmen (gesamter Staat) durch die neu beschlossenen Schritte schätzt das IW wie folgt ein: Die Erhöhung des Grundfreibetrags wird mit 3 Milliarden Euro und die des Arbeitnehmer-Pauschbetrags mit 1 Milliarde Euro beziffert. Hinzukommt noch etwa eine halbe Milliarde Euro aus der Anhebung der Entfernungspauschale.

3 Bewertung des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Zunächst ist das Vorgehen der Bundesregierung, auf die steigenden Energiepreise mit allgemeinen Steuerentlastungen zu reagieren, zu begrüßen. Der im vorherigen Abschnitt erläuterte Effekt der Kalten Progression bewirkt, dass Lohnerhöhungen, die bei steigenden Preisen nur die Kaufkraft ausgleichen oder auch nur zum Teil ausgleichen, zu einem höheren Durchschnittssteuersatz in der Einkommensteuer sorgen, sofern die Politik den Tarif nicht entsprechend anpasst. Die Anhebung des Grundfreibetrags bewirkt einen Ausgleich der Kalten Progression bis 2021 für Haushalte zumindest bis zu einem Bruttoeinkommen von 75.000 Euro im Jahr bei Alleinveranlagung. Zu kritisieren ist jedoch die ausbleibende Anpassung der übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs. Zum einen wird die Kalte Progression dadurch nicht systematisch für alle Steuerzahler ausgeglichen, zum anderen führt der höhere Grundfreibetrag ohne Tarifanpassungen zu einer weiteren Stauchung des Einkommensteuertarifs. Wenn der Grundfreibetrag ausgeschöpft ist, steigen in der Folge bei zusätzlichem Einkommen die Grenzsteuersätze in der ersten Progressionszone schneller als bisher. Das senkt den Anreiz, eine Erwerbstätigkeit auszubauen oder zum Beispiel als Zweitverdiener in einer Ehe überhaupt aufzunehmen (Beznoska/Hentze, 2019). Um die Kalte Progression bis zum Jahre 2021 auszugleichen, müssten die Eckwerte des Tarifs 2022 um knapp 1 Prozent höher liegen als dies derzeit der Fall ist.

Die Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags ist ebenfalls überfällig, da dieser seit 2011 nicht mehr an die Preisentwicklung angepasst wurde (Hentze, 2022). Die Werbungskosten können mit der Inflation steigen und bei Überschreiten des fixierten Arbeitnehmer-Pauschbetrags wird es notwendig, Rechnungen zu sammeln und eine aufwendigere Steuererklärung abzugeben – oder alternativ dies nicht zu tun und eine real höhere Steuerbelastung hinzunehmen. Die Anpassung erfolgt in angemessenem Umfang.

Aus dem Nettoprinzip der Einkommensteuer erfolgt auch die Begründung einer regelmäßigen Anpassung der Entfernungspauschale an die real gestiegenen Mobilitätskosten, wenn diese als zur Ausübung der Beschäftigung notwendige Kosten angesehen werden. Da die Entfernungspauschale auf die ersten 20 Kilometer Arbeitsweg seit dem Jahr 2004 nicht mehr erhöht wurde, scheint die Politik hier bewusst von der kostenorientierten Anpassung abzuweichen. Auch im Steuerentlastungsgesetz 2022 wird nur die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer erhöht und zudem nur befristet. Diese bewusste Abweichung vom Nettoprinzip bedarf einer weiteren Erläuterung. Sollte die Regierung die Kosten des Arbeitswegs nicht vollständig als zur Ausübung der Beschäftigung notwendige Kosten ansehen oder aus anderen Gründen die vollständige Anrechnung der Mobilitätskosten verweigern, so sollte sie diese Gründe explizit benennen. Denn aus dem Nettoprinzip hätte sich seit 2004 eine höhere Anpassung der Entfernungspauschale auch schon ab dem ersten Kilometer ergeben. Somit werden nicht alle Pendler eine entsprechende Entlastung trotz steigender Kosten erhalten. Konkret bedeutet dies, dass Pendler ab 19 Kilometern und unter 50 Kilometern Arbeitsweg bei 220 Arbeitstagen im Jahr eine geringere Entlastung bekommen als Nicht-Pendler und Fernpendler ab 50 Kilometern; bei 19 Kilometern oder 20 Kilometern und keinen weiteren Werbungskosten entsteht weder durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag noch durch die Entfernungspauschale eine Entlastung. Diese Steuerpflichtigen liegen oberhalb des neuen Arbeitnehmer-Pauschbetrags, profitieren somit nicht von dessen Erhöhung und erhalten eine geringere Kompensation durch die Erhöhung der Entfernungspauschale. Pendler mit mehr als 15 Kilometern und maximal 18 Kilometern Arbeitsweg profitieren zudem weniger von der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags als die Personen unter 15 Kilometern.

Die Gesamtentlastung von gut 3,5 Milliarden Euro relativiert sich angesichts des aktuellen Preisniveauanstiegs. Die Entlastungen werden die Kaufkraftverluste der Bürger lediglich teilweise auffangen können. Für

den Fiskus sind die Änderungen ohne Weiteres finanzierbar, denn die steigen Steuereinnahmen im Schatten der Inflation ebenfalls, zum Beispiel über die Mehrwertsteuer. Auch wenn eine vollständige Kompensation der gestiegenen Kostenbelastung schwer zu erreichen und auch nicht für alle Haushalte anzustreben ist, sind die weiteren Entlastungsschritte des ersten Entlastungspaket wie die Abschaffung der EEG-Umlage dringend notwendig.

Der Krieg in der Ukraine hat zu weiteren Preiseffekten bei den Energiegütern geführt (Beznoska et al., 2022). Hier hat die Bundesregierung mit einem zweiten Entlastungspaket nachgelegt. Allerdings verzichtet die Bundesregierung weiterhin darauf, die Eckwerte des Tarifs der Einkommensteuer an die Inflation anzupassen. Somit kann die Kalte Progression nicht vollständig ausgeglichen werden und viele Steuerzahler werden nicht ausreichend entlastet. Zudem werden viele Steuerzahler im Laufe des Jahres durch Lohnanpassungen in Tarifzonen mit höheren Grenzsteuersätzen rutschen, obwohl die Einkommen im Vergleich zum Vorjahr real nicht gestiegen oder sogar gesunken sind. Diese höheren Grenzsteuersätze reduzieren die Arbeitsanreize und können in vielen Fällen dazu führen, dass die Entlastungswirkung des Steuerentlastungsgesetzes 2022 abschnit. Hier sollte nachgesteuert werden. Außerdem sollte die Bundesregierung auf Basis des diesjährigen Steuerprogressionsberichts die Inflation im Steuertarif 2023 berücksichtigen, in dem sie alle Eckwerte des Tarifs um die im Steuerprogressionsbericht ausgewiesenen Werte verschiebt. Bei einer angenommenen Inflationsrate von 5 Prozent und entsprechenden Nominallohnerhöhungen beträgt der Aufkommenseffekt und somit die implizite Steuererhöhung durch die Kalte Progression bei Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag bereits über 12 Milliarden Euro (Beznoska/Hentze, 2022c).

4 Bewertung der Änderungsanträge zum Steuerentlastungsgesetz 2022

Aus dem zweiten Entlastungspaket werden weitere Maßnahmen in Änderungsanträgen zum Steuerentlastungsgesetz 2022 berücksichtigt. Ein wesentlicher Baustein ist eine einmalige pauschale Zahlung für jeden Erwerbstätigen in Höhe von 300 Euro zum Stichtag 1.9.2022, um die höheren Energiepreise abzufedern (Energiepreispauschale). Bei Arbeitnehmern wird diese Zahlung nach dem Gesetzentwurf über den Arbeitgeber ausgezahlt und bei Selbstständigen wird die vierteljährliche Steuervorauszahlung angepasst. Die Energiepreispauschale wird für alle Empfänger steuerpflichtig sein und spätestens bei der Steuererklärung Berücksichtigung finden. Die Maßnahme ist zwar nicht zielgenau im Sinne einer Orientierung an den zusätzlichen Energiekosten und an der Bedürftigkeit der Empfänger, ist aber als unterstützende und regressiv wirkende Entlastungsmaßnahme geeignet, um Gering- und Normalverdiener über die steuerlichen Maßnahmen hinaus stärker zu entlasten. Den Staat wird dies zunächst rund 13 Milliarden Euro kosten – nach Rückfluss der Einkommensteuer werden die Nettokosten schätzungsweise bei 9 Milliarden Euro liegen. Zudem wird durch die höheren Konsumausgaben über Energie- und Mehrwertsteuer Geld an den Staat zurückfließen.

Ein Problem der Energiepreispauschale ist, dass einige Gruppen nicht von der Pauschalzahlung profitieren. Empfänger von Sozialleistungen werden zwar auch Entlastungen erhalten. Offen bleibt dagegen, wie Rentner, Mini-Jobber und Studenten bei den hohen Energiepreisen unterstützt werden sollen. Des Weiteren ist zum einen das Timing der Maßnahme zu kritisieren, denn mit einer Auszahlung Ende September werden viele Haushalte bereits deutlich höhere Belastungen in den Monaten davor finanzieren müssen. Zum anderen erscheint die Form der Auszahlung als sehr bürokratisch, da sie den Arbeitgebern hohe Verwaltungskosten aufbürdet und diese auch eventuell in Vorleistungen gehen müssen. In Zukunft sollte es dem Bund möglich

sein, Pauschalzahlungen ohne Unterstützung der Arbeitgeber über die Steuer-Identifikationsnummer und weitere Informationen der Finanzämter an alle registrierten Steuerpflichtigen leisten zu können. Diese Möglichkeit zur Verbesserung des Verwaltungsverfahrens sollte die Bundesregierung für zukünftige Maßnahmen prüfen.

Zudem soll es eine pauschale Zahlung je Kind in Höhe von 100 Euro geben, für die der Staat rund 1,5 Milliarden Euro aufwenden muss. Bei Familien mit hohem Einkommen wird der Familienbonus jedoch auf den Kinderfreibetrag angerechnet, so dass es faktisch zu keiner Entlastung kommt. Eine Familie mit zwei Kindern und einem eher geringen oder mittleren Haushaltsbruttoeinkommen wird durch Energiepreispauschale und Familienbonus zusammen um 600 bis 700 Euro netto im Jahr entlastet. Diese zusätzliche Zahlung berücksichtigt die Mehrbelastung in Haushalten mit Kindern und ist daher ebenfalls in der Höhe angemessen. Zudem wird eine regressive Entlastungswirkung erzielt – also geringe Einkommen werden relativ stärker entlastet.

Tabellenverzeichnis

| | |
|----------------------------------------------------------------------|---|
| Tabelle 2-1: Entlastung eines Single-Haushalts im Jahr 2022 | 5 |
| Tabelle 2-2: Entlastung einer Alleinverdiener-Ehe im Jahr 2022 | 6 |

Literaturverzeichnis

Beznoska, Martin / Goecke, Henry / Schröder, Bjarne / Schröder, Christoph, 2022, Energiepreisanstieg infolge des Kriegs. Wer ist besonders belastet?, IW-Kurzbericht, Nr. 22, Berlin / Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2022a, Ampel-Regierung vergisst die kalte Progression, IW-Nachricht vom 4. Januar 2022, <https://www.iwkoeln.de/presse/iw-nachrichten/martin-beznoska-tobias-hentze-ampel-regierung-vergisst-die-kalte-progression.html> [20.4.2022]

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2022b, Inflation: Regierung entlastet kurzfristig alle Steuerzahler, IW-Kurzbericht, Nr. 18, Berlin / Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2022c, Hohe Inflation entfacht Kalte Progression, IW-Kurzbericht, Nr. 20, Berlin / Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias, 2019, Die Grenzbelastung der Lohneinkommen im zeitlichen Vergleich, IW-Report, Nr. 21, Köln

Destatis, 2022, Inflationsrate 2021: +3,1 % gegenüber dem Vorjahr, Pressemitteilung Nr. 25 vom 19. Januar 2022, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_025_611.html [20.4.2022]

Deutscher Bundestag, 2020, Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs für die Jahre 2020 und 2021 (Vierter Steuerprogressionsbericht), <https://dserver.bundestag.de/btd/19/229/1922900.pdf> [20.4.2022]

Hentze, Tobias, 2022, Inflation macht Erhöhung der steuerlichen Freibeträge überfällig, IW-Kurzbericht, Nr. 38, Köln

Koalitionsausschuss, 2022a, 10 Entlastungsschritte für unser Land, Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23. Februar 2022, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanz/10-entlastungsschritte-fuer-unser-land.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [20.4.2022]

Koalitionsausschuss, 2022b, Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten, Ergebnis des Koalitionsausschusses vom 23. März 2022, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/2022-03-23-massnahmenpaket-bund-hohe-energiekosten.pdf?__blob=publication-File&v=3 [20.4.2022]